

Institut für Schulpädagogik, Elementarbildung und Didaktik der Sozialwissenschaften
Praxisreferat der Abteilung Pädagogik der Kindheit

Simone Dumpies (M.A.)
Karl-Glöckner-Straße 21B
D-35394 Gießen

Tel.: 0641 / 99 – 24196
Fax.: 0641 / 99 – 24129
E-Mail: Simone.Dumpies@erziehung.uni-giessen.de



Übersicht über das Verfahren zur Beantragung und den Erhalt der staatlichen Anerkennung nach Abschluss des BA-BFK-Studiums an der JLU

-gültig ab 06.04.2016-

Gemäß § 3 der Satzung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen über die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen vom 06.04.2016 soll der Antrag auf staatliche Anerkennung **spätestens sechs Monate nach der Bachelor-Abschlussprüfung** (*→Hinweis: Die gesetzte Frist zur Beantragung gilt für **alle Studienbeginner ab WS 2015/ 16***) mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular **in zweifacher Ausführung** beim Praxisreferat der Abteilung Pädagogik der Kindheit (Frau Dumpies, Phil II, Haus B, Raum 220) gestellt werden.

Dem Antrag sind je nach BA-Abschlussjahr unterschiedliche Nachweise über erbrachte Leistungen beizufügen. Alle Informationen hierzu sowie über den konkreten Ablauf der Beantragung und den Erhalt der staatlichen Anerkennung entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Ihr BA-Abschluss:	Antragstellung <u>plus</u> folgende Nachweise:	Ablauf:
Bis einschl. 2015	<p>➤ Hinweis: Antragstellung muss mit dem Dokument „Antrag auf staatliche Anerkennung für Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen“ der JLU in zweifacher Ausführung erfolgen!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingang Ihres zuvor mit dem <u>speziellen Aufforderungsschreiben</u> bei Ihrer Meldebehörde beantragten polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30a BZRG (wird direkt an das Praxisreferat versandt). • Abgabe der <u>amtlich beglaubigten Kopie</u> des BA-Zeugnisses. • Abgabe eines eindeutigen offiziellen Nachweises über eine mind. 100-tägige <u>pädagogische</u> Vollzeit-Berufstätigkeit in einer Institution der Kinder- und Jugendhilfe (bzw. mind. 800 Stunden) nach Abschluss des BA-Studiums <u>im Original</u>, bspw. Arbeitszeugnis inklusive Stundennachweis (Kein einfacher Arbeitsvertrag! Eine Bescheinigung der Arbeitsstelle über eine Berufstätigkeit von mind. 800 Stunden, aus der hervorgeht, dass Sie pädagogisch tätig waren). 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung der eingereichten Unterlagen durch das Praxisreferat (Frau Dumpies). 2. Bei Vollständigkeit und Gültigkeit: Stattgebung des Antrags durch das Praxisreferat → Ausgabe des Antragsstattgebungsdocuments und des Aufforderungsschreibens zur Gebührenzahlung an die/den AntragstellerIn. 3. Überweisung der Gebühren für die staatliche Anerkennung in Höhe von 60.-€ (gemäß Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst [VwKostO-MWK] vom 19. Dezember 2013) durch die/den AntragstellerIn mittels <u>Gebühren-Aufforderungsschreiben</u>. 4. Nach Geldeingang Erstellung der Anerkennungsurkunde durch das Praxisreferat. 5. Die Urkunde wird der/dem AntragstellerIn ausgehändigt bzw. auf Wunsch ggf. verschickt.

Ihr BA-Abschluss:	Antragstellung <u>plus</u> folgende Nachweise:	Ablauf:
2016 und 2017	<p>➤ Hinweis: Antragstellung muss mit dem Dokument „Antrag auf staatliche Anerkennung für Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen“ der JLU in zweifacher Ausführung erfolgen!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingang Ihres zuvor mit dem <u>speziellen Aufforderungsschreiben</u> bei Ihrer Meldebehörde beantragten polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30a BZRG (wird direkt an das Praxisreferat versandt). • Abgabe der <u>amtlich beglaubigten Kopie</u> des BA-Zeugnisses. • Abgabe eines eindeutigen offiziellen Nachweises über eine mind. 32,5-tägige <u>pädagogische</u> Vollzeit-Berufstätigkeit in einer Institution der Kinder- und Jugendhilfe (bzw. mind. 260 Stunden) nach Abschluss des BA-Studiums <u>im Original</u>, bspw. Arbeitszeugnis inklusive Stundennachweis (Kein einfacher Arbeitsvertrag! Eine Bescheinigung der Arbeitsstelle über eine Berufstätigkeit von mind. 260 Stunden, aus der hervorgeht, dass Sie pädagogisch tätig waren). • Abgabe der positiv bestätigten Praktikums-Beurteilungen und Stundennachweise der Praxisstellen (Kopien der Beurteilungsbögen der drei Praxiseinrichtungen). 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung der eingereichten Unterlagen durch das Praxisreferat (Frau Dumpies). 2. Bei Vollständigkeit und Gültigkeit: Stattgebung des Antrags durch das Praxisreferat → Ausgabe des Antragsstattgebungsdocuments und des Aufforderungsschreibens zur Gebührenzahlung an die/den AntragstellerIn. 3. Überweisung der Gebühren für die staatliche Anerkennung in Höhe von 60.-€ (gemäß Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst [VwKostO-MWK] vom 19. Dezember 2013) durch die/den AntragstellerIn mittels <u>Gebühren-Aufforderungsschreiben</u>. 4. Nach Geldeingang Erstellung der Anerkennungsurkunde durch das Praxisreferat. 5. Die Urkunde wird der/dem AntragstellerIn ausgehändigt bzw. auf Wunsch ggf. verschickt.

<p>Ihr BA-Abschluss:</p>	<p>Antragstellung <u>plus</u> folgende Nachweise:</p> <p>➤ Hinweis: Antragstellung muss mit dem Dokument „Antrag auf staatliche Anerkennung für Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen“ der JLU in zweifacher Ausführung erfolgen!</p>	<p>Ablauf:</p> <p><i>Der Antrag auf staatliche Anerkennung <u>muss spätestens sechs Monate</u> nach der Bachelor-Abschlussprüfung gestellt werden.</i></p>
<p>Ab 2018 (bei Studienbeginn ab WS 2015/16)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eingang Ihres zuvor mit dem <u>speziellen Aufforderungsschreiben</u> bei Ihrer Meldebehörde beantragten polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30a BZRG (wird direkt an das Praxisreferat versandt). • Abgabe der <u>amtlich beglaubigten Kopie</u> des BA-Zeugnisses. • Abgabe der Praktikumsabschlussarbeiten (beide Praktikumsberichte als pdf-Dateien auf CD-ROM). • Abgabe der positiv bestätigten Praktikums-Beurteilungen und Stundennachweise der Praxisstellen (Kopien der Beurteilungsbögen der drei Praxiseinrichtungen). 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung der eingereichten Unterlagen durch das Praxisreferat (Frau Dumpies). 2. Bei Vollständigkeit und Gültigkeit: Stattgebung des Antrags durch das Praxisreferat → Ausgabe des Antragsstattgebungsdocuments und des Aufforderungsschreibens zur Gebührenzahlung an die/den AntragstellerIn. 3. Überweisung der Gebühren für die staatliche Anerkennung in Höhe von 60.-€ (gemäß Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst [VwKostO-MWK] vom 19. Dezember 2013) durch die/den AntragstellerIn mittels <u>Gebühren-Aufforderungsschreiben</u>. 4. Nach Geldeingang Erstellung der Anerkennungsurkunde durch das Praxisreferat. 5. Die Urkunde wird der/dem AntragstellerIn ausgehändigt bzw. auf Wunsch ggf. verschickt.